



# Elternverein Bucheggberg



## Statuten

### I. Name, Sitz, Zweck

#### Art. 1. Name, Sitz

- a. Der Elternverein Bucheggberg ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)  
Er ist politisch und konfessionell neutral  
Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort der amtierenden Präsidentin.

#### Art. 2. Zweck

Der Verein bezweckt insbesondere:

- a. Den gegenseitigen Kontakt zwischen den Eltern zu fördern
- b. Bildungs- und Informationsveranstaltungen durchzuführen
- c. Einrichtungen und Anlässe für Kinder und Jugendliche zu organisieren, zu unterstützen und zu fördern.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3. Mitglieder

Mitglieder können werden a) Einzelpersonen und Familien, (Einzelmitglieder) b) Vereinigungen und Organisationen welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen (Kollektivmitglieder)  
(Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 65, ZGB.)

#### Art. 4. Aufnahme

Mit der Anmeldung und Bezahlung des Mitgliederbeitrages wird man automatisch als Mitglied aufgenommen

#### Art. 5. Austritt/Ausschluss

Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung jeweils per Ende eines Jahres möglich. Für Ausschlüsse gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Dabei hat das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages den Ausschluss zur Folge

#### Art. 6. Anspruch auf Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen

### III. Organisation:

#### Art. 7. Organe:

- a. Die Vereinsversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisorinnen

#### Art. 8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereines ist die Vereinsversammlung. Sie tritt auf Beschluss des Vorstandes zusammen oder auf Antrag von mind. 1/5 der Mitglieder. Einmal jährlich wird eine Vereinsversammlung einberufen. Weitere Vereinsversammlungen können durchgeführt werden.

Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme in der Vereinsversammlung. Familien und Kollektivmitglieder jedoch haben maximal je nur eine Stimme.

Die Aufgaben der Vereinsversammlung sind

- a. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- b. Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsrevisorinnen
- c. Festsetzung des Jahresbeitrages
- d. Vornahme von Statutenänderungen
- e. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder den Anschluss an andere Organisationen mit ähnlichen Zwecken.
- f. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr gemäss Statuten oder auf Beschluss des Vorstandes vorgelegt werden.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen.

Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand vorgängig schriftlich mitgeteilt werden.

Vorsitzende in der Vereinsversammlung ist die Präsidentin oder bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

#### Art. 9. Beschlussfassung

Für Beschlüsse und Wahlen gilt das absolute Mehr der Anwesenden Mitglieder, ausgenommen Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist.

Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid

#### Art. 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (angestrebt werden jedoch 7):

- ◆ der Präsidentin
  - ◆ der Vizepräsidentin
  - ◆ der Kassierin
  - ◆ der Aktuarin
  - ◆ einer (3) Beisitzerinnen.
- b. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

#### Art. 11. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b. Vertreten des Vereins nach aussen, wobei die Präsidentin und ein Vorstandsmitglied gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift haben
- c. Führung der laufenden Geschäfte
- d. Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung
- e. Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben und konkrete Projekte einem Arbeitsausschuss übertragen. Die Mitwirkung in einem Arbeitsausschuss steht jedem Mitglied offen.

#### Art. 12. Kontrollstelle

Zwei dem Vorstand nicht angehörende Rechnungsrevisorinnen prüfen die

Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht. Sie werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

#### IV. Finanzielles

Art. 13. Finanzierung

Die Vereinsmittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen.

Art. 14. Mitgliederbeiträge

Der Höchstbetrag der Mitgliederbeiträge ist auf Fr. 50.-- festgelegt.

Art. 15. Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Gönnerbeiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 16. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 17. Spesen

Die Mitarbeit im Elternverein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

#### V. Fusion/Auflösung

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf den Antrag des Vorstandes. Die Auflösung des Vereins kann gemäss Art. 9 mit einer Zweidrittelmehrheit aller an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. In diesem Fall fliesst das Vermögen des Vereins Institutionen mit ähnlichen Zielen zu. Die Auflösungsversammlung beschliesst auf Vorschlag endgültig darüber.

Art. 18. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 15. November 1979 beschlossen und sind seither in Kraft.  
Revision der Statuten im November 1991.  
Zweite Revision der Statuten im März 2009

Ursula Zeidler, Mühledorf, März 2009

Anmerkung: Mit den verwendeten weiblichen Ausdrücken sind auch deren männliche Entsprechungen gemeint (Präsidentin - Präsident).